

28 november 2021 en de wet van 9 december 2021 een provisioneel vastleggingskrediet van 505.025.000 euro en een provisioneel vereffeningkrediet van 448.047.000 euro zijn ingeschreven, onder meer bestemd tot het dekken van gerechtskosten en schadevergoedingen en andere diverse uitgaven;

Overwegende dat het koninklijk besluit van 22 december 2021 houdende elfde verdeling van het provisioneel krediet ingeschreven in het programma 06-90-1 van de wet van 22 december 2020 houdende de algemene uitgavenbegroting voor het begrotingsjaar 2021 en bestemd tot het dekken van gerechtskosten en schadevergoedingen en andere diverse uitgaven een materiële fout bevat die dient te worden gecorrigeerd;

Op de voordracht van de Staatssecretaris voor Begroting,

Hebben Wij besloten en besluiten Wij :

Artikel 1. In de Nederlandstalige tekst van artikel 1 van het koninklijk besluit van 22 december 2021 houdende tweede verdeling van het provisioneel krediet ingeschreven in het programma 06-90-1 van de wet van 22 december 2020 houdende de algemene uitgavenbegroting voor het begrotingsjaar 2021 en bestemd tot het dekken van gerechtskosten en schadevergoedingen en andere diverse uitgaven wordt het bedrag van 122.219.461 euro vervangen door het bedrag van 122.919.461 euro.

Art. 2. Dit besluit heeft uitwerking met ingang van de dag waarop het Koninklijk besluit van 21 december 2021 houdende elfde verdeling van het provisioneel krediet ingeschreven in het programma 06-90-1 van de wet van 22 december 2020 houdende de algemene uitgavenbegroting voor het begrotingsjaar 2021 en bestemd tot het dekken van gerechtskosten en schadevergoedingen en andere diverse uitgaven gepubliceerd wordt.

Art. 3. De Staatssecretaris bevoegd voor Begroting is belast met de uitvoering van dit besluit.

Gegeven te Brussel, 23 januari 2022.

FILIP

Van Koningswege :

De Staatssecretaris voor Begroting,
E. DE BLEEKER

dédommagements et autres dépenses diverses, sont inscrits au programme 06-90-1 de la loi du 22 décembre 2020 contenant le budget général des dépenses pour l'année budgétaire 2021, modifiée par la loi du 27 juin 2021, la loi du 28 novembre 2021 et la loi du 9 décembre 2021;

Considérant que l'arrêté royal du 22 décembre 2021 portant onzième répartition du crédit provisionnel inscrit au programme 06-90-1 de la loi du 22 décembre 2020 contenant le budget général des dépenses pour l'année budgétaire 2021 et destiné à couvrir des frais de justice et dédommagements et autres dépenses diverses contient une erreur matérielle qui doit être corrigée;

Sur la proposition de la Secrétaire d'état au Budget,

Nous avons arrêté et arrêtons :

Article 1^{er}. Dans le texte en néerlandais de l'article 1^{er} de l'arrêté royal du 22 décembre 2021 portant deuxième répartition du crédit provisionnel inscrit au programme 06-90-1 de la loi du 22 décembre 2020 contenant le budget général des dépenses pour l'année budgétaire 2021 et destiné à couvrir des frais de justice et dédommagements et autres dépenses diverses, le montant de 122.219.461 euros est remplacée par le montant de 122.919.461 euros.

Art. 2. Le présent arrêté produit ses effets le jour de la publication de l'arrêté royal du 21 décembre 2021 portant onzième répartition du crédit provisionnel inscrit au programme 06-90-1 de la loi du 22 décembre 2020 contenant le budget général des dépenses pour l'année budgétaire 2021 et destiné à couvrir des frais de justice et dédommagements et autres dépenses diverses.

Art. 3. La Secrétaire d'état qui a le Budget dans ses attributions est chargée de l'exécution du présent arrêté.

Donné à Bruxelles, le 23 janvier 2022.

PHILIPPE

Par le Roi :

La Secrétaire d'état au Budget,
E. DE BLEEKER

FEDERALE OVERHEIDSDIENST BINNENLANDSE ZAKEN

[C - 2022/30940]

9 MEI 2019. — Wet betreffende de verplichte verzekering van de burgerlijke beroepsaansprakelijkheid van architecten, landmeterexperten, veiligheids- en gezondheidscoördinatoren en andere dienstverleners in de bouwsector van werken in onroerende staat en tot wijziging van diverse wetsbepalingen betreffende de verzekering burgerrechtelijke aansprakelijkheid in de bouwsector. — Duitse vertaling

De hierna volgende tekst is de Duitse vertaling van de wet van 9 mei 2019 betreffende de verplichte verzekering van de burgerlijke beroepsaansprakelijkheid van architecten, landmeterexperten, veiligheids- en gezondheidscoördinatoren en andere dienstverleners in de bouwsector van werken in onroerende staat en tot wijziging van diverse wetsbepalingen betreffende de verzekering burgerrechtelijke aansprakelijkheid in de bouwsector (*Belgisch Staatsblad* van 26 juni 2019).

Deze vertaling is opgemaakt door de Centrale dienst voor Duitse vertaling in Malmédy.

SERVICE PUBLIC FEDERAL INTERIEUR

[C - 2022/30940]

9 MAI 2019. — Loi relative à l'assurance obligatoire de la responsabilité civile professionnelle des architectes, des géomètres-experts, des coordinateurs de sécurité-santé et autres prestataires du secteur de la construction de travaux immobiliers et portant modification de diverses dispositions légales en matière d'assurance de responsabilité civile dans le secteur de la construction. — Traduction allemande

Le texte qui suit constitue la traduction en langue allemande de la loi du 9 mai 2019 relative à l'assurance obligatoire de la responsabilité civile professionnelle des architectes, des géomètres-experts, des coordinateurs de sécurité-santé et autres prestataires du secteur de la construction de travaux immobiliers et portant modification de diverses dispositions légales en matière d'assurance de responsabilité civile dans le secteur de la construction (*Moniteur belge* du 26 juin 2019).

Cette traduction a été établie par le Service central de traduction allemande à Malmédy.

FÖDERALER ÖFFENTLICHER DIENST INNERES

[C - 2022/30940]

9. MAI 2019 — Gesetz über die obligatorische Berufshaftpflichtversicherung von Architekten, Landmesser-Gutachtern, Sicherheits- und Gesundheitsschutzkoordinatoren und anderen Dienstleistern im Baugewerbe für Immobilienarbeiten und zur Abänderung verschiedener Gesetzesbestimmungen in Bezug auf die Haftpflichtversicherung im Baugewerbe — Deutsche Übersetzung

Der folgende Text ist die deutsche Übersetzung des Gesetzes vom 9. Mai 2019 über die obligatorische Berufshaftpflichtversicherung von Architekten, Landmesser-Gutachtern, Sicherheits- und Gesundheitsschutzkoordinatoren und anderen Dienstleistern im Baugewerbe für Immobilienarbeiten und zur Abänderung verschiedener Gesetzesbestimmungen in Bezug auf die Haftpflichtversicherung im Baugewerbe.

Diese Übersetzung ist von der Zentralen Dienststelle für Deutsche Übersetzungen in Malmédy erstellt worden.

FÖDERALER ÖFFENTLICHER DIENST SOZIALE SICHERHEIT

9. MAI 2019 — Gesetz über die obligatorische Berufshaftpflichtversicherung von Architekten, Landmesser-Gutachtern, Sicherheits- und Gesundheitsschutzkoordinatoren und anderen Dienstleistern im Baugewerbe für Immobilienarbeiten und zur Abänderung verschiedener Gesetzesbestimmungen in Bezug auf die Haftpflichtversicherung im Baugewerbe

PHILIPPE, König der Belgier,

Allen Gegenwärtigen und Zukünftigen, Unser Gruß!

Die Abgeordnetenversammlung hat das Folgende angenommen und Wir sanktionieren es:

KAPITEL 1 - *Einleitende Bestimmung*

Artikel 1 - Vorliegendes Gesetz regelt eine in Artikel 74 der Verfassung erwähnte Angelegenheit.

KAPITEL 2 - *Begriffsbestimmungen*

Art. 2 - Für die Anwendung des vorliegenden Gesetzes gelten folgende Begriffsbestimmungen:

1. **Architekt:** natürliche oder juristische Personen, die den Beruf des Architekten im Sinne von Artikel 2 des Gesetzes vom 20. Februar 1939 über den Schutz des Architektentitels und -berufs ausüben dürfen und sofern ihre Tätigkeit intellektuelle Leistungen betrifft, die im Rahmen von in Belgien durchgeführten Immobilienarbeiten erbracht wurden,

2. **Landmesser-Gutachter:** natürliche oder juristische Personen, die den Beruf des Landmesser-Gutachters im Sinne von Artikel 2 des Gesetzes vom 11. Mai 2003 über den Schutz des Titels und des Berufs eines Landmesser-Gutachters ausüben dürfen und sofern ihre Tätigkeit intellektuelle Leistungen betrifft, die im Rahmen von in Belgien durchgeführten Immobilienarbeiten erbracht wurden,

3. **Sicherheits- und Gesundheitsschutzkoordinator:** natürliche oder juristische Personen, die den Beruf des Sicherheits- und Gesundheitsschutzkoordinators im Sinne von Artikel 3 § 1 Nr. 12 oder 13 des Gesetzes vom 4. August 1996 über das Wohlbefinden der Arbeitnehmer bei der Ausführung ihrer Arbeit ausüben dürfen und sofern ihre Tätigkeit intellektuelle Leistungen betrifft, die im Rahmen von in Belgien durchgeführten Immobilienarbeiten erbracht wurden,

4. **andere Dienstleister im Baugewerbe:** natürliche oder juristische Personen, die keine Bauträger sind und sich verpflichten, für fremde Rechnung gegen mittelbare oder unmittelbare Vergütung vollkommen unabhängig, aber ohne Vertretungsbefugnis, Leistungen hauptsächlich immaterieller Art im Rahmen von in Belgien durchgeführten Immobilienarbeiten zu erbringen; nicht als Leistungen für fremde Rechnung gelten Leistungen, die von dem Unternehmen oder den Mitgliedern einer Gelegenheitsgesellschaft für das Unternehmen selbst, für ein Unternehmen der Gruppe oder für ein oder mehrere Mitglieder der Gelegenheitsgesellschaft erbracht werden, wenn besagte Leistungen auf Bauarbeiten bezogen sind, die von Letzteren ausgeführt werden; der König kann bestimmte Berufe von dieser Kategorie ausschließen,

5. **Versicherungsunternehmen:** Versicherungsunternehmen wie in Artikel 5 Nr. 6 und 7 des Gesetzes vom 4. April 2014 über die Versicherungen bestimmt,

6. **Gesetz über die obligatorische Versicherung der zivilrechtlichen Zehnjahreshaftung:** das Gesetz vom 31. Mai 2017 über die obligatorische Versicherung der zivilrechtlichen Zehnjahreshaftung von Unternehmern, Architekten und anderen Dienstleistern im Baugewerbe für Immobilienarbeiten und zur Abänderung des Gesetzes vom 20. Februar 1939 über den Schutz des Architektentitels und -berufs,

7. **Belgien:** das belgische Staatsgebiet und die Meeresgebiete unter der Hoheitsgewalt Belgiens, nämlich das Küstenmeer und die ausschließliche Wirtschaftszone wie im Gesetz vom 22. April 1999 über die ausschließliche Wirtschaftszone Belgiens in der Nordsee bestimmt,

8. **FSMA:** die in Artikel 44 des Gesetzes vom 2. August 2002 über die Aufsicht über den Finanzsektor und die Finanzdienstleistungen erwähnte Autorität Finanzielle Dienste und Märkte,

9. **Minister:** der für Versicherungen zuständige Minister.

KAPITEL 3 - *Versicherungspflicht*

Art. 3 - Architekten, Landmesser-Gutachter, Sicherheits- und Gesundheitsschutzkoordinatoren oder andere Dienstleister im Baugewerbe, die für intellektuelle Leistungen, die sie zu beruflichen Zwecken erbringen, beziehungsweise für intellektuelle Leistungen ihrer Angestellten zur zivilrechtlichen Haftung, mit Ausnahme der in den Artikeln 1792 und 2270 des Zivilgesetzbuchs vorgesehenen zivilrechtlichen Zehnjahreshaftung, herangezogen werden können, müssen versichert sein.

Architekten, Landmesser-Gutachter, Sicherheits- und Gesundheitsschutzkoordinatoren oder andere Dienstleister im Baugewerbe sind ebenfalls verpflichtet, eine Versicherung abzuschließen, die ihre Haftung für Klagen deckt, die innerhalb von drei Jahren ab dem Tag erhoben werden, an dem die Eintragung im Verzeichnis der Architekten oder der Landmesser-Gutachter beendet wurde beziehungsweise an dem der Dienstleister im Baugewerbe seine Tätigkeit eingestellt hat.

Für Personen, die als Arbeitnehmer im Sinne von Artikel 2 § 1 des Gesetzes vom 4. August 1996 über das Wohlbefinden der Arbeitnehmer bei der Ausführung ihrer Arbeit die Funktion oder Aufgaben eines Architekten, Landmesser-Gutachters, Sicherheits- und Gesundheitsschutzkoordinators oder anderer Dienstleister im Baugewerbe ausüben, schließt der Arbeitgeber eine Haftpflichtversicherung ab, außer in den in Artikel 9 vorgesehenen Fällen und unbeschadet der Möglichkeit des Arbeitgebers, für sich oder seine Arbeitnehmer eine in Artikel 8 Absatz 2 erwähnte Globalversicherung in Anspruch zu nehmen.

Art. 4 - Die Deckung der in Artikel 3 erwähnten zivilrechtlichen Haftung, die im Versicherungsvertrag vorgesehen ist, darf pro Schadensfall nicht geringer sein als:

1. 1.500.000 EUR für Schäden infolge körperlicher Verletzungen,
2. 500.000 EUR für die Gesamtheit der materiellen und immateriellen Schäden,
3. 10.000 EUR für die dem Versicherten vom Bauherrn anvertrauten Gegenstände,

bei einer jährlichen Höchstgrenze von 5.000.000 EUR für alle Schadensfälle zusammen.

Der in Absatz 1 Nr. 1 erwähnte Betrag ist an den Verbraucherpreisindex gebunden. Der Anfangsindex ist der Index von April 2007. Für die Indexierung ist der Index zum Zeitpunkt der Schadensmeldung zu berücksichtigen.

Die in Absatz 1 Nr. 2 und 3 erwähnten Beträge sind an den ABEX-Index gebunden. Der Anfangsindex ist der Index des ersten Halbjahres 2007. Für die Indexierung ist der Index zum Zeitpunkt der Schadensmeldung zu berücksichtigen.

Art. 5 - Nur Folgendes darf von der Deckung ausgeschlossen werden:

1. Schäden infolge von Radioaktivität,
2. Schäden infolge von körperlichen Verletzungen nach Exposition gegenüber gesetzlich verbotenen Stoffen,
3. Schäden, die sich aus der vollständigen oder teilweisen Nichterfüllung vertraglicher Verpflichtungen ergeben, einschließlich:
 - a) Folgen der Nichteinhaltung einer Verpflichtung zum Abschluss oder zur Aufrechterhaltung eines Versicherungsvertrags oder zur Hinterlegung einer Kautions,
 - b) Verzögerungen bei der Ausführung eines Auftrags oder einer Leistung,
 - c) Kosten für die Erneuerung oder Korrektur einer schlecht ausgeführten Leistung,
4. vertragliche, administrative oder wirtschaftliche Geldbußen,
5. Forderungen in Verbindung mit erstellten Gutachten in Bezug auf:
 - a) Wahl und Standort einer Anlage, sofern sich diese Forderungen auf den finanziellen oder wirtschaftlichen Schaden beziehen, zu dem diese Wahl geführt hat, und nicht auf die wesentlichen Eigenschaften der Anlage, insbesondere ihre Stabilität oder ihren Betrieb,
 - b) Wirtschafts- oder Marktlage, Finanzgeschäfte,
6. Forderungen wegen Überschreitungen von Kostenvoranschlägen oder Budgets, wegen fehlender Kontrollen oder wegen Fehlern bei der Kostenschätzung und alle Forderungen, denen Beanstandungen oder Einbehaltungen von Honoraren und Kosten zugrunde liegen,
7. Schäden aus Finanzgeschäften, Vertrauensmissbrauch, Betrug, Unterschlagung oder ähnlichen Handlungen, unlauterem Wettbewerb oder Verletzung von geistigen Eigentumsrechten wie Erfindungspatenten, Warenzeichen, Mustern und Urheberrechten,
8. Schadenersatzansprüche wegen Umweltschädigungen und darauf zurückzuführende Schäden,
9. zivilrechtliche Haftung der Gesellschaftsbevollmächtigten des versicherten Unternehmens gemäß den geltenden Rechtsvorschriften im Fall von Managementfehlern, die sie in ihrer Eigenschaft als Verwalter oder Geschäftsführer begehen würden,
10. Schäden, die durch Kraftfahrzeuge verursacht werden, in den Haftungsfällen wie in den Rechtsvorschriften über die Pflichtversicherung für Kraftfahrzeuge vorgesehen,
11. Schäden, für die in den Vorschriften finanzielle Beihilfen zugunsten der Opfer von Terrorakten vorgesehen sind.

Der König kann nach Anhörung des Versicherungsausschusses weitere Ausschlüsse vorsehen.

Die im Gesetz vom 4. April 2014 über die Versicherungen erwähnten Ausschlüsse sind ebenfalls anwendbar.

Art. 6 - Der Versicherungsschutz bezieht sich auf Schadenersatzansprüche, die während der Laufzeit des Versicherungsvertrags aufgrund einer durch diesen Vertrag gedeckten Haftung schriftlich gegen die Versicherten oder das Versicherungsunternehmen geltend gemacht werden und sich auf Schäden beziehen, die während dieser Laufzeit eingetreten sind.

Berücksichtigt werden auch Schadenersatzansprüche, die, sofern sie innerhalb einer Frist von sechsunddreißig Monaten nach Ende des Versicherungsvertrags schriftlich gegen den Versicherten oder das Versicherungsunternehmen geltend gemacht werden, sich auf Folgendes beziehen:

1. Schäden, die während der Laufzeit des Vertrags eingetreten sind, wenn bei Vertragsende das Risiko nicht durch ein anderes Versicherungsunternehmen gedeckt ist,
2. Handlungen oder Begebenheiten, die zu Schäden führen können und während der Laufzeit des Vertrags vorgefallen sind und dem Versicherungsunternehmen gemeldet wurden.

Art. 7 - Als versichert gelten natürliche und juristische Personen, die den Beruf des Architekten, den Beruf des Landmesser-Gutachters oder die Funktion des Sicherheits- und Gesundheitsschutzkoordinators oder anderer Dienstleister im Baugewerbe ausüben und im Versicherungsvertrag erwähnt sind, sowie ihre Angestellten.

Personal, Praktikanten, Lehrlinge und andere Mitarbeiter einer natürlichen oder juristischen Person, die den Beruf des Architekten, den Beruf des Landmesser-Gutachters oder die Funktion des Sicherheits- und Gesundheitsschutzkoordinators oder anderer Dienstleister im Baugewerbe ausübt, gelten als Angestellte dieser Person, wenn sie für deren Rechnung handeln.

Bei juristischen Personen sind ebenfalls Verwalter, Geschäftsführer, Vorstandsmitglieder und alle anderen mit der Geschäftsführung oder der Verwaltung der juristischen Person beauftragten Organe der juristischen Person gedeckt, wie auch immer sich ihre Funktion nennt, wenn sie für Rechnung der juristischen Person handeln, die der in Artikel 3 erwähnten Versicherungspflicht unterliegen.

Art. 8 - Die in vorliegendem Gesetz erwähnten Versicherungen, die die Haftung von Architekten, Landmesser-Gutachtern, Sicherheits- und Gesundheitsschutzkoordinatoren und anderen Dienstleistern im Baugewerbe decken, dürfen entweder in Form einer Jahrespolice oder einer projektgebundenen Police abgeschlossen werden.

Diese Versicherungen können Teil einer Globalversicherung sein, die für Rechnung aller Versicherungspflichtigen abgeschlossen wird, die auf einer bestimmten Baustelle tätig sein werden. In diesem Fall sind Versicherungsnehmer vorbehaltlich anderslautender Klauseln immer versichert.

Art. 9 - Wenn Architekten, Landmesser-Gutachter, Sicherheits- und Gesundheitsschutzkoordinatoren oder andere Dienstleister im Baugewerbe ihre Tätigkeit als Beamte einer öffentlichen Behörde oder einer von ihr abhängigen Einrichtung ausüben, sind sie in Abweichung von Artikel 3 nicht versicherungspflichtig, sofern ihre Haftung von der Behörde oder einer von ihr abhängigen Einrichtung gedeckt wird.

In Ermangelung einer in Absatz 1 erwähnten Versicherung haftet die Behörde beziehungsweise die von ihr abhängige Einrichtung Geschädigten gegenüber unter denselben Bedingungen wie das Versicherungsunternehmen in den Grenzen der im Gesetz vom 4. April 2014 über die Versicherungen erwähnten Versicherungsdeckung; vor allem die im vorliegenden Gesetz und in seinen Ausführungserlassen vorgesehenen Modalitäten und Bedingungen mit Bezug auf Versicherungen finden auf sie Anwendung.

KAPITEL 4 - *Tarifierungsbüro*

Art. 10 - § 1 - Dem in Kapitel 4 des Gesetzes über die obligatorische Versicherung der zivilrechtlichen Zehnjahreshaftung erwähnten Tarifierungsbüro obliegt es zudem, die Prämie und die Bedingungen festzulegen, zu denen ein Versicherungsunternehmen Personen deckt, die aufgrund des vorliegenden Gesetzes versicherungspflichtig sind, aber auf dem Markt keinen Versicherungsschutz finden.

§ 2 - Personen, die aufgrund des vorliegenden Gesetzes versicherungspflichtig sind, können beim Tarifierungsbüro einen Antrag einreichen, wenn sich mindestens drei Versicherungsunternehmen, an die sie sich gewandt haben, geweigert haben, ihnen Deckung zu gewähren.

Der König kann zusätzliche Bedingungen für die Annahme des Versicherungsantrags festlegen und sie für bestimmte Risikokategorien, die Er bestimmt, anpassen.

Das Tarifierungsbüro bestimmt die Prämie unter Berücksichtigung des Risikos, das der Versicherungsnehmer darstellt. Es kann eigene Bedingungen zur Einschränkung des Risikos, das der Versicherungsnehmer darstellt, auferlegen.

Lehnt das Büro die Deckung eines Risikos ab, begründet es seine Entscheidung.

§ 3 - Der König legt die Bedingungen für die Arbeitsweise des Büros und die Verpflichtungen der Versicherungsunternehmen fest.

Art. 11 - § 1 - Der Minister erteilt unter den vom König bestimmten Bedingungen die Zulassung für eine Ausgleichskasse, die als Auftrag hat, die Ergebnisse aus dem Management der unter den Bedingungen des Büros tarifierten Risiken aufzuteilen und für die Betriebskosten des Büros aufzukommen.

Die Ausgleichskasse kann dieselbe sein wie diejenige, die in Artikel 10/1 des Gesetzes über die obligatorische Versicherung der zivilrechtlichen Zehnjahreshaftung erwähnt ist.

§ 2 - Der Minister billigt die Satzung und regelt die Kontrolle über die Tätigkeiten der Ausgleichskasse. Er gibt an, welche Handlungen im *Belgischen Staatsblatt* zu veröffentlichen sind. Wenn nötig richtet der Minister die Ausgleichskasse ein.

§ 3 - Versicherungsunternehmen, die die Betriebshaftpflichtversicherung und die Berufshaftpflichtversicherung im Baugewerbe anbieten, sind gesamtschuldnerisch verpflichtet, an die Ausgleichskasse die zur Erfüllung deren Auftrags und zur Bestreitung der Betriebskosten erforderlichen Zahlungen zu tätigen, was die aufgrund von Artikel 10 tarifierten Risiken betrifft.

Wenn die Ausgleichskasse vom Minister eingerichtet wird, werden die Regeln für die Berechnung der von Versicherungsunternehmen zu tätigen Zahlungen durch Ministeriellen Erlass festgelegt.

§ 4 - Der Minister kann die Zulassung entziehen, wenn die Ausgleichskasse nicht gemäß den Gesetzen, den Verordnungen oder ihrer Satzung handelt.

In diesem Fall kann die FSMA jegliche Maßnahmen ergreifen, die dazu geeignet sind, die Rechte der Versicherungsnehmer, der Versicherten und der Geschädigten zu wahren.

KAPITEL 5 - *Nachweis*

Art. 12 - § 1 - Versicherungsunternehmen müssen dem zuständigen Rat der Architektenkammer spätestens am 31. März jeden Jahres eine elektronische Liste mit den Architekten übermitteln, die einen Versicherungsvertrag bei ihnen abgeschlossen haben. Diese Liste enthält die Unternehmensnummer und den Namen des Architekten, seine Eintragsnummer bei der Architektenkammer, die Nummer der Versicherungspolice und das Datum des Beginns und des Ablaufs des Versicherungsschutzes.

Versicherungsunternehmen und Architekten können einen Versicherungsvertrag nicht kündigen, ohne den zuständigen Rat der Architektenkammer spätestens fünfzehn Tage vor Wirksamwerden der Kündigung, deren Datum sie gleichzeitig mitteilen, per Einschreiben darüber informiert zu haben.

Jedes Quartal übermitteln Versicherungsunternehmen dem zuständigen Rat der Architektenkammer eine elektronische Liste mit den Versicherungsverträgen, die gekündigt oder ausgesetzt worden sind oder deren Deckung ausgesetzt ist.

§ 2 - Versicherungsunternehmen mit Sitz in einem anderen Mitgliedstaat des Europäischen Wirtschaftsraums übermitteln dem zuständigen Rat der Architektenkammer eine Bescheinigung, aus der hervorgeht, dass die Deckung im Wesentlichen mit einer Versicherung, die den Bestimmungen des vorliegenden Gesetzes und seiner Ausführungs-erlasse entspricht, vergleichbar ist oder dieser gleichzusetzen ist. Wenn die Deckung den Bestimmungen des vorliegenden Gesetzes nicht entspricht, kann gegebenenfalls ein ergänzender Versicherungsschutz gefordert werden.

Versicherungsunternehmen und Architekten können einen Versicherungsvertrag nicht kündigen, ohne den zuständigen Rat der Architektenkammer spätestens fünfzehn Tage vor Wirksamwerden der Kündigung, deren Datum sie gleichzeitig mitteilen, per Einschreiben darüber informiert zu haben.

Jedes Quartal übermitteln Versicherungsunternehmen dem zuständigen Rat der Architektenkammer eine Liste mit den Versicherungsverträgen, die gekündigt oder ausgesetzt worden sind oder deren Deckung ausgesetzt ist.

§ 3 - Architektenverträge enthalten zwingend die Eintragsnummer des Architekten bei der Architektenkammer und die Kontaktdaten des zuständigen Rates der Architektenkammer, der im Rahmen der Einhaltung der Versicherungspflicht zu Rate gezogen werden kann.

§ 4 - Wird der Beruf eines Architekten gemäß vorliegendem Gesetz durch eine juristische Person ausgeübt, haften Geschäftsführer, aktive Gesellschafter, Verwalter und Mitglieder des Direktionsausschusses gesamtschuldnerisch für die Zahlung der Versicherungsprämien.

Art. 13 - § 1 - Versicherungsunternehmen müssen dem Föderalen Rat der Landmesser-Gutachter spätestens am 31. März jeden Jahres eine elektronische Liste mit den Landmesser-Gutachtern übermitteln, die einen Versicherungsvertrag abgeschlossen haben. Diese Liste enthält die Unternehmensnummer und den Namen des Landmesser-Gutachters, seine Eintragsnummer beim Föderalen Rat der Landmesser-Gutachter, die Nummer der Versicherungspolice und das Datum des Beginns und des Ablaufs des Versicherungsschutzes.

Versicherungsunternehmen und Landmesser-Gutachter können einen Versicherungsvertrag nicht kündigen, ohne den Föderalen Rat der Landmesser-Gutachter spätestens fünfzehn Tage vor Wirksamwerden der Kündigung, deren Datum sie gleichzeitig mitteilen, per Einschreiben darüber informiert zu haben.

Jedes Quartal übermitteln Versicherungsunternehmen dem Föderalen Rat der Landmesser-Gutachter eine elektronische Liste mit den Versicherungsverträgen, die gekündigt oder ausgesetzt worden sind oder deren Deckung ausgesetzt ist.

§ 2 - Versicherungsunternehmen mit Sitz in einem anderen Mitgliedstaat des Europäischen Wirtschaftsraums übermitteln dem Föderalen Rat der Landmesser-Gutachter eine Bescheinigung, aus der hervorgeht, dass die Deckung im Wesentlichen mit einer Versicherung, die den Bestimmungen des vorliegenden Gesetzes und seiner Ausführungserlasse entspricht, vergleichbar ist oder dieser gleichzusetzen ist. Wenn die Deckung den Bestimmungen des vorliegenden Gesetzes nicht entspricht, kann gegebenenfalls ein ergänzender Versicherungsschutz gefordert werden.

Versicherungsunternehmen und Landmesser-Gutachter können einen Versicherungsvertrag nicht kündigen, ohne den Föderalen Rat der Landmesser-Gutachter spätestens fünfzehn Tage vor Wirksamwerden der Kündigung, deren Datum sie gleichzeitig mitteilen, per Einschreiben darüber informiert zu haben.

Jedes Quartal übermitteln Versicherungsunternehmen dem Föderalen Rat der Landmesser-Gutachter eine Liste mit den Versicherungsverträgen, die gekündigt oder ausgesetzt worden sind oder deren Deckung ausgesetzt ist.

§ 3 - Verträge über die Erbringung von Dienstleistungen als Landmesser-Gutachter enthalten zwingend die Kontaktdaten des Föderalen Rates der Landmesser-Gutachter, der im Rahmen der Einhaltung der Versicherungspflicht zu Rate gezogen werden kann.

§ 4 - Wird der Beruf eines Landmesser-Gutachters gemäß vorliegendem Gesetz durch eine juristische Person ausgeübt, haften Geschäftsführer, aktive Gesellschafter, Verwalter und Mitglieder des Direktionsausschusses gesamtschuldnerisch für die Zahlung der Versicherungsprämien.

Art. 14 - § 1 - Auf allen Vertragsunterlagen, die von Architekten, Landmesser-Gutachtern, Sicherheits- und Gesundheitsschutzkoordinatoren oder anderen Dienstleistern im Baugewerbe stammen, ist Folgendes vermerkt:

1. Name und Unternehmensnummer des Versicherungsunternehmens,
2. Nummer des Versicherungsvertrags.

§ 2 - Auf der Baustelle muss jeder Architekt, Landmesser-Gutachter, Sicherheits- und Gesundheitsschutzkoordinator oder andere Dienstleister im Baugewerbe auf erstes Verlangen eine Versicherungsbescheinigung aushändigen können, mit der das Versicherungsunternehmen bestätigt, dass der Versicherungsschutz dem vorliegenden Gesetz und seinen Ausführungserlassen entspricht.

Der König kann Form und Modalitäten dieser Bescheinigung bestimmen.

KAPITEL 6 - Ermittlung, Feststellung und Ahndung der von Landmesser-Gutachtern, Sicherheits- und Gesundheitsschutzkoordinatoren oder anderen Dienstleistern im Baugewerbe begangenen Verstöße

Art. 15 - § 1 - Unbeschadet der Befugnisse der Beamten der lokalen und föderalen Polizei sind die vom König bestimmten Bediensteten ermächtigt, die Anwendung des vorliegenden Gesetzes und seiner Ausführungserlasse zu überwachen.

§ 2 - Jeder natürlichen oder juristischen Person, die die Bestimmungen des vorliegenden Gesetzes oder seiner Ausführungserlasse nicht einhält, kann von diesen Bediensteten eine Verwarnung erteilt werden.

In der Verwarnung ist Folgendes vermerkt:

1. die zur Last gelegten Taten und die Bestimmungen, gegen die verstoßen worden ist,
2. die Folge, die dieser Verwarnung zu leisten ist, und die entsprechende Frist,
3. dass, wenn der Verwarnung nicht Folge geleistet wird, entweder der Prokurator des Königs darüber informiert wird oder das in § 4 erwähnte Vergleichsverfahren Anwendung findet. Die Verwarnung enthält die gewählte Maßnahme.

§ 3 - Von diesen Bediensteten aufgenommene Protokolle haben Beweiskraft bis zum Beweis des Gegenteils.

Eine Kopie dieses Protokolls wird dem Zuwiderhandelnden binnen fünfzehn Tagen nach Feststellung des Verstoßes per Einschreiben übermittelt.

§ 4 - Auf der Grundlage des in § 3 erwähnten Protokolls können die vom König bestimmten Bediensteten einen Betrag vorschlagen, durch dessen freiwillige Zahlung seitens des Zuwiderhandelnden die Strafverfolgung erlischt.

Tarife und Modalitäten mit Bezug auf die Zahlung und die Einnahme für diesen Vergleich werden vom König festgelegt.

Der in Absatz 2 vorgesehene Betrag darf die höchste strafrechtliche Geldbuße zuzüglich Zuschlagszehnteln, die für den festgestellten Verstoß verhängt werden kann, nicht überschreiten.

Kommt Absatz 1 zur Anwendung, wird das Protokoll dem Prokurator des Königs nur übermittelt, wenn der Zuwiderhandelnde auf den Vergleichsvorschlag nicht eingeht oder den vorgeschlagenen Geldbetrag nicht innerhalb der festgelegten Frist zahlt.

Durch die in der angegebenen Frist geleistete Zahlung erlischt die Strafverfolgung, außer wenn zuvor eine Klage beim Prokurator des Königs eingereicht worden ist, der Untersuchungsrichter aufgefordert wurde, eine Untersuchung einzuleiten, oder die Sache bei einem Gericht anhängig ist. In diesen Fällen werden gezahlte Beträge dem Zuwiderhandelnden erstattet.

§ 5 - Verstöße von Landmesser-Gutachtern, Sicherheits- und Gesundheitsschutzkoordinatoren oder anderen Dienstleistern im Baugewerbe gegen vorliegendes Gesetz und seine Ausführungserlasse werden mit strafrechtlichen Geldbußen von 26 bis zu 10.000 EUR geahndet.

KAPITEL 7 - Ermittlung, Feststellung und Ahndung der von Architekten begangenen Verstöße

Art. 16 - Verstöße von Architekten gegen vorliegendes Gesetz und seine Ausführungserlasse werden mit strafrechtlichen Geldbußen von 26 bis zu 10 000 EUR geahndet.

Art. 17 - § 1 - Unbeschadet der Befugnisse der Polizeibeamten der lokalen und föderalen Polizei sind die von dem für Wirtschaft zuständigen Minister eingesetzten Bediensteten befugt, Verstöße gegen das vorliegende Gesetz und seine Ausführungserlasse zu ermitteln und festzustellen.

§ 2 - Von diesen Bediensteten aufgenommene Protokolle haben Beweiskraft bis zum Beweis des Gegenteils.

Eine Kopie des Protokolls wird dem Zuwiderhandelnden innerhalb einer Frist von dreißig Tagen ab Feststellung des Verstoßes per Einschreiben mit Rückschein notifiziert oder ihm persönlich ausgehändigt. Das Protokoll kann auch per Fax oder elektronische Post mitgeteilt werden. Wenn es keine Reaktion auf diese Mitteilung per Fax oder elektronische Post gibt, wird sie per Einschreiben mit Rückschein zugeschickt.

§ 3 - Die in § 1 erwähnten Bediensteten dürfen in der Ausübung ihres Amtes die Unterstützung der Polizeidienste anfordern.

§ 4 - Eingesetzte Bedienstete üben die ihnen aufgrund des vorliegenden Artikels erteilten Befugnisse, was die Ermittlung und Feststellung der in vorliegendem Gesetz erwähnten Verstöße betrifft, unter der Aufsicht des Generalprokurators aus, unbeschadet der Tatsache, dass sie ihren Verwaltungsvorgesetzten untergeordnet bleiben.

§ 5 - Falls Artikel 19 zur Anwendung kommt, werden die in § 2 erwähnten Protokolle nur dann dem Prokurator des Königs übermittelt, wenn der Zuwiderhandelnde auf den Vergleichsvorschlag nicht eingeht.

§ 6 - Ermittlung und Feststellung der in vorliegendem Gesetz vorgesehenen Verstöße erfolgen gemäß den entsprechenden Bestimmungen von Buch XV Titel I Kapitel 1 des Wirtschaftsgesetzbuches.

Art. 18 - Die in Artikel 17 § 1 erwähnten Bediensteten können, wenn sie einen Verstoß gegen vorliegendes Gesetz oder seine Ausführungserlasse feststellen, dem Zuwiderhandelnden eine Verwarnung gemäß Artikel XV.31 des Wirtschaftsgesetzbuches erteilen, mit der sie ihn zur Einstellung dieser Handlung auffordern.

Art. 19 - Die von dem für Wirtschaft zuständigen Minister eingesetzten Bediensteten können Architekten einen Vergleich gemäß Artikel XV.61 des Wirtschaftsgesetzbuches vorschlagen.

KAPITEL 8 - Abänderung des Gesetzes vom 20. Februar 1939 über den Schutz des Architektentitels und -berufs

Art. 20 - In Artikel 2 des Gesetzes vom 20. Februar 1939 über den Schutz des Architektentitels und -berufs, abgeändert durch die Gesetze vom 15. Februar 2006, 20. Juli 2006, 22. Dezember 2008 und 31. Mai 2017, wird § 4 wie folgt ersetzt:

„§ 4 - Niemand darf den Beruf eines Architekten ausüben, ohne gemäß dem Gesetz vom 31. Mai 2017 über die obligatorische Versicherung der zivilrechtlichen Zehnjahreshaftung im Baugewerbe und dem Gesetz vom 9. Mai 2019 über die obligatorische Berufshaftpflichtversicherung im Baugewerbe versichert zu sein.“

KAPITEL 9 - Abänderung des Königlichen Erlasses vom 25. Januar 2001 über die zeitlich begrenzten oder ortsveränderlichen Baustellen

Art. 21 - Artikel 65sexies des Königlichen Erlasses vom 25. Januar 2001 über die zeitlich begrenzten oder ortsveränderlichen Baustellen, eingefügt durch den Königlichen Erlass vom 19. Januar 2005, wird aufgehoben.

KAPITEL 10 - Abänderung des Gesetzes vom 11. Mai 2003 über den Schutz des Titels und des Berufs eines Landmesser-Gutachters

Art. 22 - Artikel 2/2 des Gesetzes vom 11. Mai 2003 über den Schutz des Titels und des Berufs eines Landmesser-Gutachters, eingefügt durch das Gesetz vom 18. Juli 2013, wird aufgehoben.

KAPITEL 11 - Abänderung des Gesetzes vom 31. Mai 2017 über die obligatorische Versicherung der zivilrechtlichen Zehnjahreshaftung von Unternehmern, Architekten und anderen Dienstleistern im Baugewerbe für Immobilienarbeiten und zur Abänderung des Gesetzes vom 20. Februar 1939 über den Schutz des Architektentitels und -berufs

Art. 23 - Artikel 2 wird wie folgt abgeändert:

1. In Nr. 7 werden die Wörter "zuständige Minister." durch die Wörter "zuständige Minister," ersetzt.

2. Der Artikel wird durch eine Nummer 8 mit folgendem Wortlaut ergänzt:

„8. geschlossener Rohbau: Elemente, die zur Stabilität oder Festigkeit des Bauwerks beitragen, und Elemente, die die Wind- und Wasserdichtheit des Bauwerks gewährleisten.“

Artikel 3 Absatz 1 des Gesetzes vom 31. Mai 2017 über die obligatorische Versicherung der zivilrechtlichen Zehnjahreshaftung von Unternehmern, Architekten und anderen Dienstleistern im Baugewerbe für Immobilienarbeiten und zur Abänderung des Gesetzes vom 20. Februar 1939 über den Schutz des Architektentitels und -berufs wird wie folgt abgeändert:

1. In Nr. 2 werden die Wörter "nach Exposition gegenüber gesetzlich verbotenen Stoffen" aufgehoben.

2. Der Absatz wird durch eine Nummer 9 mit folgendem Wortlaut ergänzt:

„9. Schäden, für die in den Vorschriften finanzielle Beihilfen zugunsten der Opfer von Terrorakten vorgesehen sind.“

Art. 24 - Artikel 9 desselben Gesetzes wird wie folgt ersetzt:

„Art. 9 - Wenn Unternehmer, Architekten oder andere Dienstleister im Baugewerbe ihre Tätigkeit als Beamte einer öffentlichen Behörde oder einer von ihr abhängigen Einrichtung ausüben, sind sie in Abweichung von Artikel 5 nicht verpflichtet, durch eine zivilrechtliche Zehnjahreshaftung versichert zu sein, sofern diese von der öffentlichen Behörde oder der von ihr abhängigen Einrichtung gedeckt wird.“

In Ermangelung einer Versicherung haftet die Behörde beziehungsweise die von ihr abhängige Einrichtung Geschädigten gegenüber unter denselben Bedingungen wie das Versicherungsunternehmen in den Grenzen der im Gesetz vom 4. April 2014 über die Versicherungen erwähnten Versicherungsdeckung; vor allem die vom König in Ausführung des vorliegenden Gesetzes festgelegten Modalitäten und Bedingungen mit Bezug auf Versicherungen finden auf sie Anwendung.“

Art. 25 - Artikel 11 desselben Gesetzes wird wie folgt abgeändert:

1. In § 3 werden die Wörter "die Bezeichnung des Versicherungsunternehmens des Architekten, die Nummer seiner Police und" aufgehoben.

2. Artikel 11 wird durch einen Paragraphen 4 mit folgendem Wortlaut ergänzt:

„§ 4 - Wird der Beruf eines Architekten gemäß vorliegendem Gesetz durch eine juristische Person ausgeübt, haften Geschäftsführer, aktive Gesellschafter, Verwalter und Mitglieder des Direktionsausschusses gesamtschuldnerisch für die Zahlung der Versicherungsprämien.“

Art. 26 - Artikel 12 desselben Gesetzes wird wie folgt abgeändert:

1. Ein neuer § 1/1 mit folgendem Wortlaut wird eingefügt:

“§ 1/1 - Auf allen Vertragsunterlagen, die von Architekten, Unternehmern oder anderen Dienstleistern im Baugewerbe stammen, ist Folgendes vermerkt:

1. Name und Unternehmensnummer des Versicherungsunternehmens,
2. Nummer des Versicherungsvertrags.”

2. Paragraph 4 Absatz 1 wird durch folgenden Satz ergänzt:

“Diese Bescheinigung enthält nur die in Artikel 19/2 Absatz 2 erwähnten Daten.”

Art. 27 - In Artikel 15 desselben Gesetzes werden die Wörter “Verstöße von Architekten gegen vorliegendes Gesetz und seine Ausführungserlasse werden” durch die Wörter “Unbeschadet des Artikels 19 werden Verstöße von Architekten gegen vorliegendes Gesetz und seine Ausführungserlasse” ersetzt.

Art. 28 - In Artikel 19 desselben Gesetzes werden die Wörter “die Artikel 5 und” durch das Wort “Artikel” ersetzt.

Art. 29 - In Kapitel 10 desselben Gesetzes wird ein Artikel 20/1 mit folgendem Wortlaut eingefügt:

“Art. 20/1 - Vorliegendes Gesetz wird auch “Gesetz über die obligatorische Versicherung der zivilrechtlichen Zehnjahreshaftung im Baugewerbe” genannt.”

Art. 30 - Artikel 21 desselben Gesetzes wird durch einen Absatz mit folgendem Wortlaut ergänzt:

“Im Fall von Vereinbarungen im Sinne von Artikel 1 des Gesetzes vom 9. Juli 1971 zur Regelung des Wohnungsbaus und des Verkaufs von zu bauenden oder im Bau befindlichen Wohnungen ist das Gesetz während eines Jahres ab dem Datum des Inkrafttretens des vorliegenden Gesetzes anwendbar auf Immobilienarbeiten, für die der Antrag auf Städtebaugenehmigung nach Inkrafttreten des vorliegenden Gesetzes gestellt wurde.”

KAPITEL 12 - *Schlussbestimmungen*

Art. 31 - Vorliegendes Gesetz wird auch “Gesetz über die obligatorische Berufshaftpflichtversicherung im Baugewerbe” genannt.”

Art. 32 - Die Bestimmungen des vorliegenden Gesetzes und seiner Ausführungserlasse sind anwendbar auf Versicherungsverträge, die ab den jeweiligen Daten des Inkrafttretens des vorliegenden Gesetzes und seiner Ausführungserlasse abgeschlossen werden.

Sie sind zudem anwendbar auf bestehende Versicherungsverträge, mit denen nach Inkrafttreten des Gesetzes und seiner Ausführungserlasse abgeschlossene Verträge über die Erbringung immaterieller Leistungen gedeckt werden.

Spätestens am Datum der Änderung, der Erneuerung, der Verlängerung oder der Umwandlung laufender Verträge passen Versicherungsunternehmen Versicherungsverträge und andere Versicherungsunterlagen den Bestimmungen des vorliegenden Gesetzes und seiner Ausführungserlasse an.

Art. 33 - Mit Ausnahme von Kapitel 11, das am 1. Juli 2018 in Kraft tritt, tritt vorliegendes Gesetz am 1. Juli 2019 in Kraft.

Wir fertigen das vorliegende Gesetz aus und ordnen an, dass es mit dem Staatssiegel versehen und durch das *Belgische Staatsblatt* veröffentlicht wird.

Gegeben zu Brüssel, den 9. Mai 2019

PHILIPPE

Von Königs wegen:

Der Minister der Wirtschaft
K. PEETERS

Der Minister der Selbständigen
D. DUCARME

Mit dem Staatssiegel versehen:

Der Minister der Justiz
K. GEENS

FEDERALE OVERHEIDSDIENST BINNENLANDSE ZAKEN

[C – 2022/20362]

7 FEBRUARI 2021. — Wet houdende diverse wijzigingen aan het Wetboek der registratie-, hypotheek- en griffierechten, aan het Wetboek der successierechten, aan het Wetboek diverse rechten en taksen en aan de hypotheekwet van 16 december 1851, alsook aan het Wetboek van de minnelijke en gedwongen invordering van fiscale en niet-fiscale schuldvorderingen. — Duitse vertaling van uittreksels

De hierna volgende tekst is de Duitse vertaling van de artikelen 1, 33 en 35 van de wet van 7 februari 2021 houdende diverse wijzigingen aan het Wetboek der registratie-, hypotheek- en griffierechten, aan het Wetboek der successierechten, aan het Wetboek diverse rechten en taksen en aan de hypotheekwet van 16 december 1851, alsook aan het Wetboek van de minnelijke en gedwongen invordering van fiscale en niet-fiscale schuldvorderingen (*Belgisch Staatsblad* van 19 februari 2021).

SERVICE PUBLIC FEDERAL INTERIEUR

[C – 2022/20362]

7 FEVRIER 2021. — Loi portant diverses modifications au Code des droits d'enregistrement, d'hypothèque et de greffe, au Code des droits de succession, au Code des droits et taxes divers et à la loi hypothécaire du 16 décembre 1851, ainsi qu'au Code du recouvrement amiable et forcé des créances fiscales et non fiscales. — Traduction allemande d'extraits

Le texte qui suit constitue la traduction en langue allemande des articles 1, 33 et 35 de la loi du 7 février 2021 portant diverses modifications au Code des droits d'enregistrement, d'hypothèque et de greffe, au Code des droits de succession, au Code des droits et taxes divers et à la loi hypothécaire du 16 décembre 1851, ainsi qu'au Code du recouvrement amiable et forcé des créances fiscales et non fiscales (*Moniteur belge* du 19 février 2021).